



Gemeinde Nottuln

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans

## 1. Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB	09.07.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes	25.07.2019
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	05.06.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	15.06. bis 17.07.2020
Bekanntmachung der Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	25.06.2020
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	06.07. bis 12.08.2020
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	15.06. bis 17.07.2020
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	05.11.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16.11. bis 21.12.2020
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	16.11. bis 21.12.2020
Beschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes	02.03.2021
Genehmigung der Bezirksregierung	07.02.2022
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes	24.02.2022

## 2. Planungsziele

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt das Ziel, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung einer Waldkindertagesstätte zu schaffen und somit der steigenden Nachfrage nach Kitaplätzen in Nottuln Genüge zu tun.

Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde ein Wetterschutzraum für die Waldkindertagesstätte errichtet. Damit zukünftig keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Zukünftig soll die gesamte Fläche als

Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt werden. Der Waldkindergarten folgt dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre und soll Kindern möglichst früh die Zusammenhänge von Umwelt und Natur lehren. Die Waldfläche dient dabei als natürlicher und weitestgehend unberührter Lernort.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich eine Waldfläche, die als geschützter Landschaftsbestandteil und schutzwürdiges Biotop ausgewiesen ist. Zusätzlich ist ein kleiner Teil des Änderungsbereiches am Waldrand als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nur geringfügig auszugehen. Die Wirkung durch die mögliche neue Nutzung ist in diesem Umfang als nicht erheblich einzuschätzen. Dem Grundsatz 24 des Regionalplans Münsterland wird somit genüge getan. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dessen Funktion sowie die Erholungseignung. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßiger Erschließung, Errichtung von Gebäuden sowie einer umfangreichen Ausstattung der Räumlichkeiten mit Möbeln werden schon vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Bildung vermieden. Insgesamt kann nach Darstellung aller Inhalte im Umweltbericht davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen Entwicklungen, die mit dem Gebot der Walderhaltung in Ziel 7.3-1 LEP NRW bzw. mit dem Ziel 23.1 Regionalplan Münsterland unvereinbar wären, kommen wird. Eine entsprechende Vorbildwirkung ist aufgrund der Einmaligkeit des Vorhabens in der Gemeinde Nottuln und in der Umgebung nicht absehbar. Andere Nutzungen von Waldflächen, die sich an diesem Beispiel orientieren könnten, sind nicht vorgesehen. Andere Absichten können aus dem Willen des Plangebers derzeit auch nicht abgeleitet werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und Auswertung traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Änderungsbereich ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird die Gemeinde gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

#### **4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Während der Zeiträume der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist hervorgegangen, dass sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Nottuln und nicht Darup befindet. Die Bauaufsichtsbehörde Kreis Coesfeld hat darauf hingewiesen, dass in der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 05.06.2020 die Gemarkung Darup genannt wurde. Dieser Hinweis wurde aufgenommen, sodass am 25.06.2020 bekanntgemacht wurde, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.07. bis 12.08.2020 wiederholt wird. Zudem wurde seitens der Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld daraufhin gewiesen, dass sich im Norden der Fläche der Wasserlauf 227FI befindet. Mit jeglicher Bebauung, Befestigung etc. ist ein Mindestabstand von 5m vom Gewässer einzuhalten.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat hervorgebracht, dass von Seiten des Dezernates 54 Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Münster die Entsorgung des anfallenden Schutz- und Niederschlagswasser in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden muss. Die Beschreibung zum Umgang mit dem entstehenden Schutz- und Niederschlagswasser wurde unter Punkt 6.d. „Ver- und Entsorgung“ der Begründung aufgenommen.

Zudem weißt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld daraufhin, dass der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Stockum-Horst“ sowie im östlichen Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.11 „Feldgehölz Streithegge mit Waldbach östlich von Darup“, festgesetzt durch den Landschaftsplan Rorup liegt. Mit Datum vom 22.07.2019 wurde hierzu bereits eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans zur Einrichtung eines Waldkindergartens und der Verlegung einer Stromleitung erteilt. Der Darstellung des FNP wird nicht widersprochen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 über alle vorgetragenen Stellungnahmen Beschluss gefasst und den Planentwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans unverändert abschließend beschlossen. Aufgrund der pandemischen Lage, ausgelöst durch das Covid-19 Virus, wurde der Beschluss nicht durch den Rat der Gemeinde Nottuln, sondern durch den Haupt- und Finanzausschuss gefasst. Anschließend wurde der Antrag auf Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans an die Bezirksregierung Münster gestellt. Diese erteilte die Genehmigung mit Datum vom 07.02.2022. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln am 24.02.2022 wurde die 83. FNP-Änderung wirksam.

#### **5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die es ermöglichen, einen Waldkindergarten umzusetzen, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Lage und die zu nutzenden Flächen sind für das

Vorhaben als ideal und alternativlos anzusehen. Die Alternativlosigkeit des Standorts resultiert dabei gerade auch aus der rechtlichen und tatsächlich fehlenden Verfügbarkeit weiterer Potentialfläche, ebenso aber auch aus der räumlichen Verteilung der Nachfrage nach Kitaplätzen in den Ortsteilen Nottulns.